



Satzung Fussballclub Wadrill 1946 e.V.

1. Abschnitt: Der Verein im Grundsatz

§ 1

Name, Sitz und Farben

1. Der Verein führt den Namen Fußballclub Wadrill 1946 e.V. und hat seinen Sitz in 66687 Wadern – Wadrill. Die Farben des Vereins sind rot und weiß.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Merzig eingetragen. Er gehört dem Saarländischen Fußballverband e.V. sowie dem Landessportverband für das Saarland an.

§ 2

Satzungszweck und Aufgaben

1. Der Zweck des Vereins ist die Leibesertüchtigung seiner Mitglieder durch sportliche Betätigung, die Hebung der geistigen und sittlichen Kräfte, die Erziehung zu ritterlichem Sportgeist, zu Freundschaft und Kameradschaft sowie zur freiwilligen Unterordnung unter die Sportgesetze und die Förderung und Erziehung der Jugend zu brauchbaren Menschen im Interesse der Zukunft unseres Volkes. Der Verein dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken.
2. Es sind die Aufgaben des Vereins:
 - a) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Eine Betätigung auf einem sonstigen, außerhalb seinem satzungsmäßigen Zwecke liegenden Gebiete steht ihm nicht zu.
 - b) Durchführung sportlicher Ausbildung zu Einzel- und Mannschaftswettkämpfen in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Fachverband.
 - c) Pflege der sportlichen Disziplin und Ordnung innerhalb des Vereins sowie die Anwendung der Satzung.
 - d) Pflege und Aufbau des Jugend- und Schülersportes innerhalb des Vereins zum Zwecke der Heranziehung des Nachwuchses. Förderung und Erziehung der Jugend auf kulturellem Gebiet zur Hebung des geistigen und sittlichen Niveaus.
 - e) Der Verein vertritt den Amateurgedanken und steht auf dem Boden der Völkerverständigung.
 - f) Durchführung von Werbeveranstaltungen für den Sport.
 - g) Erhaltung und Planung, ebenso Ausbau der Sportanlagen.
 - h) Versicherungsschutz seiner Mitglieder.
 - i) Förderung und Unterstützung auch der nicht im Verein betriebenen Sportarten, soweit dies mit den Vereinsinteressen vertretbar ist.
 - j) Erwerb des Landessportabzeichens durch seine Mitglieder.
 - k) Bezug des amtlichen Mitteilungsblattes des LSVS.

3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2. Abschnitt: Die Mitgliedschaft im Verein

§3

Arten der Mitgliedschaft

Der Verein führt: Aktive Mitglieder, Inaktive Mitglieder, Ehrenmitglieder und Jugendliche.

§4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig und kann von allen unbescholtenen Personen beiderlei Geschlechtes erworben werden.
2. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Über die Aufnahme eines Mitgliedes in den Verein beschließt **der geschäftsführende Vorstand** mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Aufnahme ist dem Mitglied mitzuteilen. Sie wird erst wirksam bei Zahlung des ersten Beitrages. Bei der Aufnahme ist dem Mitglied der Inhalt der Satzung zur Kenntnis zu bringen.
4. Als Ausweis über die Mitgliedschaft wird dem Mitglied ein Mitgliedsausweis ausgehändigt.
5. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss dem Antragsteller schriftlich unter Angabe von Gründen mitgeteilt werden. Er hat Einspruchsrecht gegen die Ablehnung an die Mitglieder-versammlung.
6. Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten, ohne Pflichten, können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistung auf Vorschlag des **geschäftsführenden Vorstandes** durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

§5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tode.
2. Der freiwillige Austritt ist zu jedem Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich und ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Nach Ablauf der Kündigungsfrist erlöschen die Rechte des Mitgliedes an dem Verein.

3. Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar noch erblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht an einen anderen übertragen werden.

§6

Ausschluss eines Mitgliedes

1. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein wird durch den geschäftsführenden Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen und dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt, wenn
 - a) das Mitglied trotz wiederholter schriftlicher Mahnung länger als 3 Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist, ohne dass eine Soziale Notlage vorliegt.
 - b) Verweigerung der Beitragszahlung vorliegt.
 - c) das Mitglied seine Mitgliedschaft missbraucht, das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt, die Sportdisziplin gröblich verletzt und gegen die Anordnungen des Vorstandes und Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstößt.
2. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht auf Einspruch zu. Dieser Einspruch muss schriftlich und begründet an den **geschäftsführenden Vorstand** gerichtet werden.
3. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet über diesen Einspruch. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

§7

Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Der **geschäftsführende Vorstand** schlägt nach Aufstellung des Haushaltsplanes die Höhe der Beiträge der Mitgliederversammlung vor, die darüber einen Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit herbeiführt.
2. Die festgesetzten Beiträge sind im Voraus vierteljährlich, halbjährlich oder ganzjährlich per Dauerauftrag, **SEPA-Lastschriftmandat** oder bar zu entrichten.
3. In sozialer Notlage kann der **geschäftsführende Vorstand** die Beitragszahlung ermäßigen, stunden oder in begründeten Ausnahmefällen erlassen.

§8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie dessen Anlagen, Einrichtungen und sonstige Begünstigungen zu den jeweils vorgeschriebenen Bedingungen zu benutzen. Außerdem hat jedes Mitglied über 16 Jahren das aktive und jedes Mitglied über 18 Jahre das passive Wahlrecht.
2. Jedes Mitglied hat die Pflichten, die Interessen des Vereins zu wahren, die Satzung zu beachten, insbesondere die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben zu fördern, sowie die

Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Anordnung des Vorstandes zu befolgen und die festgelegten Beiträge zu zahlen.

3. Abschnitt: Verwaltung und Geschäftsführung

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

der geschäftsführende Vorstand

der Gesamtvorstand

der Beirat

die Mitgliederversammlung

Durch Mehrheitsbeschluss des Gesamtvorstandes können nach Bedarf Kommissionen und einzelne Personen beratend zur Übernahme bestimmter Aufgaben berufen und eingesetzt werden.

§ 10 Der Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt.

Der Gesamtvorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. Drei gleichberechtigte Vorsitzende = geschäftsführender Vorstand

(Verwaltung/Infrastruktur – Finanzen - Spielbetrieb)

2. Stellvertreter Ressort Verwaltung/Infrastruktur

3. Stellvertreter Ressort Finanzen

4. Stellvertreter Ressort Spielbetrieb

5. Jugendleiter

6. Es können bis zu 15 Beisitzer gewählt werden, die in dem vom Vorstand

festzulegenden Geschäftsplan ihre Aufgaben erhalten.

Der Gesamtvorstand wird durch die Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Wiederwahl ist zulässig, eine Personalunion zwischen den einzelnen Vorstandsmitgliedern jedoch ausgeschlossen.

Vereinsintern gilt:

Die Vorsitzenden sind berechtigt, mit Zustimmung des Gesamtvorstandes, über einen Betrag bis max. 10.000,00 € zu verfügen. Alle Ausgaben, die diesen Betrag übersteigen, müssen durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung bzw. durch die Generalversammlung beschlossen werden.

§ 11 Gesetzliche Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Jeweils 2 vertreten gemeinschaftlich den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Einzelheiten kann eine vom Vorstand zu beschließende Geschäfts- und Finanzordnung näher regeln.

§ 12 Aufgaben des Gesamtvorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes

Dem Gesamtvorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Aufgaben:

Vorbereitung und Erstellung des Haushaltsplans

Erstellung und Vorbereitung der Jahresabschlüsse

Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung

Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens

Überwachung des Sportbetriebes innerhalb des Vereins

Überwachung der Tätigkeit der sonstigen Kommissionen

Überwachung und Förderung der Jugendarbeit

Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern und

Ehrevorsitzenden an die Mitgliederversammlung

Schlichtung aller Streitigkeiten innerhalb des Vereins

Vorschlag, Vorbereitung und Durchführung von geeigneten

Veranstaltungen, die dem Interesse des Vereins dienen

Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Immobilien und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

Aufstellung der Grundsätze und Richtlinien für die Geschäfts- und Kassenführung des Vereins

Vorbereitung und Aufstellung des Haushaltsplans

Erstellung und Abfassung der Jahresabschlüsse

Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung

Ausschluss von Vereinsmitgliedern (§ 6 der Satzung)

Entscheidung über Erwerb und Ablehnung der Mitgliedschaft im Verein (§ 6

der Satzung)

Vorschlag über die Erhebung von Beiträgen und finanziellen Leistungen an die Mitgliederversammlung (§ 7 der Satzung)

Entscheidung über Ermäßigung, Stundung oder Erlass von Beiträgen (§ 7 Abs. 3 der Satzung)

Einer der Vorsitzenden beruft die Sitzungen des Gesamtvorstandes ein, leitet dieselben und stellt die Tagesordnung auf.

Vorschläge von Vorstandsmitgliedern zur Tagesordnung müssen von ihnen berücksichtigt werden. Zu den Sitzungen des Vorstandes lädt einer der Vorsitzenden unter Beifügung der Tagesordnung innerhalb einer Frist von 8 Tagen ein. Dringende Sitzungen können bei Bedarf kurzfristig einberufen werden. Der Gesamtvorstand ist auf Antrag der Hälfte seiner Mitglieder einzuberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ihm satzungsmäßig angehörigen Mitglieder anwesend sind.

Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag. Auf Antrag eines Mitglieds muss geheim abgestimmt werden. Über seine Sitzungen ist ein, von einem der Vorsitzenden, zu unterzeichnendes Protokoll zu führen.

Die Protokollführung über die Sitzungen des Vorstandes sowie der Mitgliederversammlung insbesondere den anfallenden Schriftverkehr erledigt die Sparte Verwaltung/Infrastruktur.

Die Korrespondenz ist von einem der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Der Vorsitzende Finanzen verwaltet das Vereinsvermögen, führt das Kassenbuch, ist für die Buchführung, die steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Verpflichtungen des Vereins verantwortlich. Er überwacht die Geldeingänge und den Zahlungsverkehr des Vereins.

Die Belege für die laufenden Geldgeschäfte werden von jeweils 2 der Vorsitzenden unterzeichnet.

Einzelheiten können in der Geschäfts- und Finanzordnung, die vom Vorstand zu beschließen ist, näher geregelt werden.

Der Jugendleiter ist zuständig und verantwortlich für die sportliche Ausbildung der Kinder und Jugendlichen sowie für den Jugendspielbetrieb einschließlich der Durchführung von Jugendveranstaltungen.

§ 13 Beirat

Der Beirat besteht aus:

unterstützenden Personen, die nicht direkt dem Gesamtvorstand angehören sowie dem Vereinsehrenamtsbeauftragten (wird vom Gesamtvorstand berufen).

Bei Sitzungen werden bei Bedarf durch einen der Vorsitzenden auch die Mitglieder des Beirates eingeladen. Der Beirat hat ausschließlich eine beratende und unterstützende Funktion, aber keine Stimme im Vorstand.

§14

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ für die Willensbildung im Verein. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend; sie hat das Recht gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben.
2. Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Jahr, spätestens 12 Wochen nach Beendigung des Geschäftsjahres statt. Sie werden durch **einen der Vorsitzenden** 8 Tage vor Beginn unter Mitteilung der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Wadern einberufen. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem geschäftsführenden Vorstand.
3. Die Mitgliederversammlungen haben zum Gegenstand der Tagesordnung:
 - a) Entgegennahme des Protokolls der letzten Versammlung.
 - b) Entgegennahme der Tätigkeits- und Kassenberichte, die durch die betreffenden Vorstandsmitglieder zu erstatten sind.
 - c) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer.
 - d) Entlastung des Vorstandes.
 - e) Neuwahl des Vorstandes nach § 10.
 - f) Bestätigung der Spartenleiter und Mannschaftsbetreuer.
 - g) Genehmigung des Haushaltsplanes.
 - h) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
 - i) Satzungsänderungen.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses des Gesamtvorstandes jederzeit einberufen werden. Die Verpflichtung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen besteht, wenn mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder einen schriftlich begründeten Antrag dem Vorstand vorlegen.

5. **Alle Mitgliederversammlungen sind mit der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.**
Stimmberechtigt sind alle Mitglieder über 16 Jahre.
6. Sofern nicht eine größere Mehrheit gemäß Gesetz oder Satzung vorgeschrieben ist, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Beschlüsse werden per Akklamation durchgeführt. Es kann, sofern sich die Mehrheit dafür ausspricht, schriftlich und geheim abgestimmt werden.
7. **Über alle Mitgliederversammlungen hat die Sparte Verwaltung/Infrastruktur ein Protokoll anzufertigen.**
Die Korrespondenz ist von einem der Vorsitzenden zu unterschreiben.
8. Schriftliche Anträge zur Tagesordnung von Mitgliederversammlungen müssen spätestens 3 Tage vor der Versammlung beim **geschäftsführenden Vorstand** eingehen.

§15

Sonstige Bestimmungen

1. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.
2. Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren. Sie haben das Recht und die Pflicht, die Kassengeschäfte laufend zu überwachen und den Jahresbericht zu überprüfen. Sie berichten schriftlich der Mitgliederversammlung darüber und stellen ggf. Antrag auf Entlassung des Gesamtvorstandes.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§16

Satzungsänderungen

1. Über Änderungen dieser Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesende stimmberechtigte Mitglieder.
2. Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung ins Vereinsregister.

§17

Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zweck besonders einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt einen oder mehrere Liquidatoren, die ins Vereinsregister einzutragen sind.

3. Das nach der Auflösung des Vereins und nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen des Vereins soll ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken im Stadtteil Wadrill verwendet werden. Hierüber beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

§18
Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Satzung in der Fassung vom 31.01.2003.

Wadrill, 26. Januar 2018

Vorsitzender

Vorsitzender

Vorsitzender

Versammlungsleiter

Protokollführer